

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Lechaschau

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 15. Dezember 2025

## 9. Hundesteuerverordnung

### 9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lechaschau vom 13. Dezember 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### **§ 1 Hundsteuer**

Die Gemeinde Lechaschau erhebt eine Hundesteuer.

#### **§ 2 Steuerpflicht**

(1) Wer im Gemeindegebiet von Lechaschau einen (oder mehrere) über 3 Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

#### **§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches**

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

Beginnt die Hundehaltung unterjährig, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Monatsersten aliquot für die bis zum Jahresende verbleibenden vollen Kalendermonate.

Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabensanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat.

Der Halter hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

#### **§ 4 Höhe der Steuer**

Die Steuer für einen gehaltenen Hund beträgt jährlich € 80,00, für den zweiten Hund € 100,00 und für jeden weiteren Hund € 120,00.

**§ 5**  
**Steuerbefreiung**

Steuerfreiheit wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:

- (1) Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gegen Vorlage einer Bestätigung.
- (2) Diensthunde der Blaulichtorganisationen (Polizei, Zoll, Rettung, Bergrettung), gegen Vorlage einer Bestätigung.
- (3) Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz gegen Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.

**§ 6**  
**Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Hundesteuer ist alljährlich mit der 1. Quartalsvorschreibung zu verrechnen.
- (2) Im Falle der An- oder Abmeldung wird die Jahressteuer aliquot nach Monaten gemäß den Bestimmungen des § 3 aufgeteilt.
- (3) Im Falle der Anmeldung ist die aliquote Jahressteuer bar in der Gemeindekasse einzuzahlen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lechaschau vom 28.08.2018 über die Erhebung einer Hundesteuer, kundgemacht vom 06.09.2018 bis 24.09.2018 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:  
Mag. Eva Wolf